

Bestellung als Betriebsarzt*

Hiermit wird Herr / Frau

gemäß § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
als

BETRIEBSARZT/BETRIEBSÄRZTIN

für den Bereich

bestellt.

Die auf Seite 2 bis 4 aufgeführten Aufgaben werden hiermit übertragen.**

(Ort, Datum)

(Unternehmer)

(Verpflichtete/r)

Zustimmung des Betriebsrats

(Betriebsrat)

* gilt nicht für Vertrag mit überbetrieblichem Dienst

** Bei Bestellung eines teilzeitbeschäftigten (nebenberuflichen) Betriebsarztes ist der Satz einzufügen: „Für die Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben steht eine Einsatzzeit von zur Verfügung.“

Aufgaben des Betriebsarztes***

Die Aufgaben der Betriebsärzte sind im Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.

Die Betriebsärzte haben den Leiter des Betriebes beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

Zu dem Aufgabenkatalog der Betriebsärzte gehören vor allem die im folgenden genannten Aufgaben:

- (1) den Unternehmer und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen (Führungskräfte) zu beraten, insbesondere bei:
 - Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen sowie bei Änderungen solcher Anlagen und Einrichtungen,
 - Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln (Maschinen und Geräte) und Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen (wie z.B. Augen- und Gehörschutz, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe) in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere
 - des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit, der Pausenregelung,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung
 - Mitwirkung bei der Organisation der Ersten Hilfe und bei der Ausbildung der Ersthelfer in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß (z.B. nach Arbeitsunfall oder längerer Erkrankung);
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

*** Der Aufgabenkatalog ist umfassend angelegt und kann den Betriebsgrößen und -strukturen entsprechend angepaßt werden.

- (2) die Mitarbeiter zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.
- (3) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsstätten regelmäßig zu begehen (Betriebsbegehungen),
 - Arbeitsplatzbegehungen in aktuellen Fällen,
 - die hierbei festgestellten Mängel dem Unternehmer oder den Führungskräften mitzuteilen und Vorschläge zur Beseitigung zu unterbreiten; darauf hinzuwirken, daß die Mängel beseitigt werden,
 - auf die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und ihre Pflege zu achten,
 - die Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu ermitteln , die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten sowie
 - Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren dem Unternehmer oder den Führungskräften vorzuschlagen;
- (4) darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten; insbesondere haben die Betriebsärzte die Mitarbeiter über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren (insbesondere Unterweisung von Jugendlichen, Neueingestellten und ausländischen Betriebsangehörigen); die regelmäßige und vorrangige Unterweisungspflicht des Unternehmens oder der Führungskräfte wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (5) zusätzliche Aufgaben aus betrieblichen Erfordernissen und übergeordneten Gesichtspunkten wahrzunehmen;
 - Mitarbeit bei der Gesundheitsförderung im Betrieb;
 - Mitarbeit in betrieblichen Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere Arbeitsschutzausschuß;

(6) bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten mit

- betrieblichen Stellen oder Personen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz;
- Sicherheitsingenieur und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Die Zusammenarbeit ist vor allem notwendig bei Erfassung und Beurteilung überwachungspflichtiger Arbeitsplätze, besonderen Unfällen oder Berufskrankheiten, Auswertung der Unfallstatistik, Organisation und Überwachung der Ersten Hilfe-Ausbildung;

- Betriebsrat (§ 9 Abs. 1 u. 2 ASiG);
- Gewerbeärzten, Amtsärzten, Ärzten der Arbeitsverwaltung sowie Ärzten der Versicherungsträger (Durchgangsärzte) und anderen Dienststellen;

Zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen (§ 3 Abs. 3 ASiG).